

Sorge des Staats für die Gesundheit der Jugend.

(B e s c h l u ß.)

Die Natur, welche das heiligste Gesetz der Menschheit, die Liebe, nicht bloß auf den Moment der Erzeugung des Menschen und auf die kurze Zeit beschränken wollte, wo das Kind noch durch physische Verhältnisse an die Nähe der Mutter gebunden ist, hat die Hilfsbedürftigkeit des jungen Menschen weit hinaus in die Jahre der sich bildenden Körperkraft und des erwachenden Verstandes ausgedehnt, damit ein lebenslängliches Band der Dankbarkeit und gegenseitigen Anhänglichkeit die Geschlechter der Menschen verknüpfe. Unter allen lebenden Geschöpfen reist der Mensch am langsamsten zu der Stufe der Kraft, auf der er sein eigener Versorger zu werden im Stande ist. Die Zeit bis dahin füllt die Treue der Aelternliebe durch eine Pflege und Erziehung aus, die zugleich eine Ausstattung für das selbstständige Leben zu sammeln bestimmt ist. Der Staat ist an sich nicht veranlaßt, diese Sorge zu übernehmen, oder die Art und Weise ihrer Ausübung vorzuzeichnen. Diese rein menschlichen Beziehungen liegen außer seinem Bereiche; er kann den eignen Gefühlen der Individuen vertrauen; und er ist so wenig geeignet, sich in die Eigentümlichkeiten der besonderen Zustände zu versehen, die gesetzliche Form vermag so wenig an die Stelle des menschlichen Gefühls zu treten, daß alle Versuche, eine öffentliche Erziehung an der Stelle der älterlichen einzuführen, nur unvollkommene und nicht befriedigende Resultate geboten haben. Dennoch aber ist der Staat nicht selten veranlaßt, selbst diesen äußersten Schritt zu wagen; er ist zuweilen aufgefordert, den Aeltern fördernde Mittel an die Hand zu geben; er muß den nachtheiligen Folgen des Leichtsinnes oder der hartherzigen Unempfindlichkeit entgegenwirken; und er hat bei seinen eignen Anstalten die Rücksichten auf die Heranbildung einer körperlich, geistig und sittlich gesunden Jugend nicht aus dem Auge zu lassen. Hier haben wir es bloß mit dem Körperlichen zu thun.

Dem Staate liegt die heilige Pflicht ob, für die beklagenswerthen Kinder zu sorgen, die ihre Aeltern frühzeitig verloren, oder von unbekanntem oder flüchtigen Aeltern verlassen wurden und nirgends bei Angehörigen einen freiwilligen oder vom Gesetze erzwungenen Ersatz für die verlorene Aelternpflege finden. Will der Staat diese Pflicht auf die gewissenhafte Weise erfüllen, die jede seiner Handlungen

beseelen soll und will er den entseßlichen Erfahrungen ein Ziel setzen, die so lange Zeit bei der Waisenspflege gemacht wurden, so muß er zunächst Alles anwenden, was die physische Gesundheit der seiner Obhut anvertrauten Pflöglinge begünstigen kann. Gesunde Locale; treue und geeignete Ammen für Säuglinge; kleine Kinder am Liebsten in Familien und auf dem Lande untergebracht. Auch sonst dürften die Waisenhäuser, schon in physischer Hinsicht, wothunlich, am Schicklichsten auf dem Lande zu errichten seyn. Jedenfalls ist eine einfache, kräftige Kost, gesundes Obdach, zweckmäßige Kleidung, hinlänglich, in den früheren Jahren möglichst stete Bewegung, kräftige aber wohlwollende Disciplin, vernünftige Einrichtung der Nachtruhe zu bedingen.

Die meisten Kinder werden im Innern der Familien erzogen. Auch dann noch ist der Staat ihr oberster Vormund und Beschützer. Die Unfälle, die ihnen aus grober Fahrlässigkeit oder bösem Willen ihrer Angehörigen drohen könnten, hat er durch polizeiliche Mittel oder durch den Schreck der Strafe zu bekämpfen. In unsern gespannten Verhältnissen und bei der traurigen Lage zahlreicher Volksklassen sind jedoch nicht selten auch redliche und gewissenhafte Aeltern unermögend zu der treuen Obhut, die das zartere Kindesalter verlangt und die Meisten sind durch die Rücksicht auf ihren eignen kümmerlichen Unterhalt so beengt, daß man gewisse Vernachlässigungen der Kinder nicht gerade grobe Fahrlässigkeiten nennen kann. Die Aeltern gehen außer dem Hause auf Arbeit und sind oft genöthigt, kleine Kinder ohne Aufsicht, oder nur unter der Obhut unverständiger Geschwister einzuschließen oder umherlaufen zu lassen. Daraus ist in einzelnen Fällen großes Unheil entsprungen und überall hat es den Nachtheil, daß alle Aufsicht und Erziehung der Kinder während der Abwesenheit der Aeltern wegfällt. Am Häufigsten und Bedenklichsten ist diese Erscheinung in großen Städten, wo die Armuth groß, die Gefahr drohend, die Nachbarhilfe nicht bereit ist. Hier haben sich nun die sogenannten Bewahranstalten sehr nützlich bewiesen, in welche die Aeltern, bevor sie auf die Arbeit gehen, ihre Kinder bringen und von wo sie dieselben nach beendigter Arbeit abholen. Dort befinden sich die Kinder in treuer, vernünftiger Obhut und Pflege. Die innere Einrichtung muß natürlich auch in physischer Hinsicht der Gesundheit förderlich seyn.

Das Letztere muß man auch von allen den Anstalten fordern, die unter der Autorität des Staats